

In dem Statutenstreitverfahren  
03/2010/St

auf Antrag des ...  
vertreten durch den Vorstand...

- Antragsteller und Berufungsführer -

Verfahrensbevollmächtigter

gegen

den Vorstand des

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 06. Januar 2011 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,  
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers wird zurückgewiesen,  
Kosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

A.

I.

Das seit 14. November 2009 geltende Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - OrgStatut - sieht die Möglichkeit der innerparteilichen Willensbildung durch Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid vor. Danach kann ein von 10 v.H. der Mitglieder unterstütztes Mitgliederbegehren einen Mitgliederentscheid vorbereiten mit dem Ziel, den Beschluss eines Organs der Partei zu ändern, aufzuheben oder an seiner Statt zu fassen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut). Gegenstand der so geregelten unmittelbaren Mitgliederbeteiligung sind - von hier von vornherein nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen - ausschließlich Gegenstände, die nicht durch gesetzliche Regelungen anderen Organen vorbehalten sind. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OrgStatut muss das Mitgliederbegehren einen konkreten, mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag enthalten. § 13 Abs. 7 OrgStatut sieht vor, dass der Parteivorstand Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des Mitgliederbegehrens erlässt.

Nach diesen - noch zur soweit ersichtlich inhaltsgleichen Vorgängerregelung der §§ 13, 14 OrgStatut erlassenen- Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes vom 6. Juni 1994 gilt unter anderem: Der dem Mitgliederbegehren zugrunde liegende Entscheidungsvorschlag ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist (Nr. 2 Satz 3). Die Unterstützung des Mitgliederbegehrens erfolgt durch Unterschrift auf einer Liste, die sich in Name, Vorname, Anschrift, Ortsverein und Unterschrift des unterstützenden Mitglieds gliedert (Nr.2 Satz 4). Die Unterschriftenlisten müssen einheitlich sein. Bei Mitgliederbegehren für eine höhere als die Ortsvereinsebene sind die Listen getrennt nach Unterbezirken zu führen (Nr. 3).

## II.

### 1.

Am 30. August 2009 fanden die Wahlen zum 5. Landtag des Bundeslandes ... statt. Dabei erzielten die CDU 31,2 %, die Partei "Die Linke" 27,4 %, die SPD 18, 5 % aller Stimmen; die weiteren Stimmen verteilten sich im Wesentlichen auf die Parteien FDP, Bündnis 90/Die Grünen und NPD. Im Landtag des Bundeslandes ... sind fünf Parteien vertreten.

### 2.

Der Vorstand des Landesverbandes ...der SPD beschloss auf der Grundlage dieses Wahlergebnisses am 30. September 2009, Koalitionsverhandlungen mit der CDU mit dem Ziel der Bildung einer gemeinsamen Landesregierung aufzunehmen. In der folgenden Zeit wurde dieser Beschluss unter den Mitgliedern der SPD in ... - unter anderem auf einer von Mitgliedern einberufenen so genannten "Basiskonferenz" am 10. Oktober 2009 - kontrovers diskutiert. Am 25. Oktober 2009 beschloss ein außerordentlicher Parteitag des Landesverbandes ... dem zwischenzeitlich verhandelten Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD zuzustimmen.

### 3.

Schon während des Verlaufs der Koalitionsverhandlungen - unter dem 12. Oktober 2009 - zeigte das Mitglied der SPD ... den Beginn eines Mitgliederbegehrens an und bat um organisatorische Begleitung. Daraufhin unterrichtete der Geschäftsführer des Landesverbandes ... der SPD die Initiatorin über die Verfahrensrichtlinien und die Anschriften der Geschäftsstellen der SPD.

Die Initiatorin des Mitgliederbegehrens wählte zwei Verfahren der Einholung der Zustimmung von Mitgliedern. Zum einen wurden nach Kreisverbänden geordnete DIN-A-4-Bögen unter der Überschrift "Begehren der Mitglieder des Landesverbandes der SPD ...", zum anderen Postkarten

verwendet, die den gleichen Text enthielten. Unter der Überschrift "Koalitionsfrage" waren in beiden Textformen drei Anträge fettgedruckt hervorgehoben enthalten: den Beschluss des Landesvorstandes vom 30. September 2010 aufzuheben, den SPD Landesverband aufzufordern, die Koalitionsverhandlungen mit der CDU abzubrechen, und den SPD Landesverband aufzufordern, Koalitionsverhandlungen mit den Parteien "Die Linke" und "Bündnis 90/Die Grünen" aufzunehmen. Darauf folgte eine kurze, auf die "Wahlversprechen" der SPD Bezug nehmende Begründung.

Die Initiatorin schloss das Mitgliederbegehren am 20. Oktober 2009 und übergab am gleichen Tag die Unterstützungsdokumente dem Geschäftsführer des Landesverbandes ... der SPD. Der Landesverband ... der SPD zählt rund 4500 Mitglieder. Die überreichten Unterschriftenlisten und Postkarten enthielten insgesamt 615 Unterschriften. Einige davon waren bereits im Zusammenhang mit der "Basiskonferenz" geleistet worden. Eine stichprobenartige später durch die Landesschiedskommission vorgenommene (von Seiten der Organe des Landesverbandes war sie nicht erfolgt) Prüfung ergab, dass vereinzelt sowohl auf den Listen als auch auf den Postkarten Unterschriften geleistet worden waren, und dass Unterschriften in wenigen Fällen von Nichtmitgliedern stammten.

4.

Der SPD Landesverband stellte durch einen (von den Verfahrensrichtlinien in I Nr. 5 Satz 2 vorgesehenen) Beschluss vom 11. November 2009 fest, dass das Mitgliederbegehren nicht rechtswirksam zustande gekommen sei. Dagegen wandte sich - unter anderem - der Antragsteller mit einem an die Landesschiedskommission der ... SPD gerichteten Antrag, mit dem er sowohl die Feststellung begehrte, dass der Beschluss des Landesvorstandes vom 11. November 2009 rechtswidrig ist, als auch den Landesvorstand zu verpflichten, das Mitgliederbegehren weiter zu betreiben und einen Mitgliederentscheid einzuleiten. Nach einem vergeblichen Versuch, einen Vergleich der Verfahrensbeteiligten zu erwirken lehnte die Landesschiedskommission den Antrag durch Beschluss vom 5. Mai 2010 ab. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt: Das Mitgliederbegehren enthalte keinen mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden konkreten Entscheidungsvorschlag. Es könne nicht festgestellt werden, welche Unterschriften vor und welche nach der Anzeige des Mitgliederbegehrens geleistet worden seien. Das Mitgliederbegehren sei nicht auf den vorgeschriebenen einheitlichen Listen verfolgt worden. Seine Initiatorin könne sich nicht auf eine fehlende Unterstützung durch den Landesvorstand berufen. Und schließlich habe sich das Mitgliederbegehren durch die Entscheidung des außerordentlichen Landesparteitags

zumindest teilweise erledigt.

Gegen diesen den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 21. September 2010 zugestellten Beschluss wendet er sich mit der am 29. September 2010 eingelegten und am 15. Oktober 2010 begründeten Berufung. Er vertritt die Auffassung, das Mitgliederbegehren sei in formeller Hinsicht bedenkenfrei zustande gekommen. Es enthalte eine klare Entscheidungsalternative und sei fristgemäß von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern unterstützt worden. Die Verwendung des Postkartenverfahrens sei von den Verfahrensrichtlinien nicht untersagt. Außerdem habe der Vorstand des Landesverbandes ... der SPD seiner Verpflichtung, Mitglieder bei der Durchführung eines Mitgliederbegehrens zu unterstützen, nicht genügt.

Der Antragsgegner tritt der Berufung entgegen und verteidigt die Entscheidung der Landesschiedskommission.

Die Bundesschiedskommission hat mit Blick darauf, dass es um grundlegende Fragen in Zusammenhang mit der Auslegung der vom Parteivorstand gemäß § 13 Abs. 7 OrgStatut erlassenen Richtlinien zum Verfahren bei Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheidungen gehen kann, den Parteivorstand gemäß § 21 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 3 der Schiedsordnung - SchiedsO - zum Verfahren beigelegt.

Auch der Beigeladene hält die Entscheidung der Landesschiedskommission für zutreffend.

B.

I.

Die Berufung ist nach § 26 Abs. 1 SchiedsO an sich statthaft und im Übrigen form- und fristgerecht (§ 26 Abs. 3 SchiedsO i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO) eingelegt und begründet worden.

II.

Die angefochtene Entscheidung geht zu Recht davon aus, dass über die Frage, ob ein Mitgliederbegehren nach § 13 Abs. 3 OrgStatut zustande gekommen ist, im Verfahren für Statutenstreitigkeiten zu befinden ist. Verneint nämlich der Vorstand der betroffenen Gliederungsebene das Zustandekommen eines Mitgliederbegehrens - und leitet folgerichtig kein

Verfahren des Mitgliederentscheids ein - und hält eine Gliederung dies für rechtswidrig, herrscht Streit um die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts im Sinne von § 21 SchiedsO.

Ob den Antrag auf Entscheidung jede Gliederung im Geltungsbereich des Statuts - also bei Mitgliederbegehren auch Gliederungen, auf deren Raum sich das Mitgliederbegehren gar nicht bezieht - stellen kann, bedarf keiner Klärung. Der Antragsteller ist ein Ortsverein innerhalb des Landesverbandes ... der SPD und folglich nach § 21 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO antragsbefugt, ohne dass es auf die Geltendmachung der Verletzung seiner eigenen Rechte ankommt. Gleichfalls ungeklärt kann bleiben, ob - wie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren nach staatlichem Recht - nach dem gegenwärtigen Stand des innerparteilichen Rechts auch Initiatoren eines Mitgliederentscheids in analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 SchiedsO als antragsbefugt betrachtet werden können. Im Zuge einer Prüfung des Reformbedarfs des innerparteilichen Rechts werden die Organe der SPD, wenn sie das Instrument der unmittelbaren Entscheidung durch Mitglieder außerhalb der verfassten Gliederungsstruktur fortentwickeln wollen, sich auch der Systemgerechtigkeit des innerparteilichen Rechtsschutzes zu widmen haben.

C.

Die Berufung hat keinen Erfolg. Die – sorgfältig begründete und abwägend prüfende – Entscheidung der Landesschiedskommission ... ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil der Beschluss des Landesvorstandes der SPD ... vom 11. November 2009 im Ergebnis zu Recht das Zustandekommen des Mitgliederbegehrens verneint hat.

I.

Der Landesvorstand der SPD ... war zur Entscheidung über das Zustandekommen des Mitgliederbegehrens zuständig. Das folgt aus Abschnitt I Nr. 5 Satz 2 der Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes vom 6. Juni 1994, zu deren Erlass § 13 Abs. 7 OrgStatut ermächtigt. Zwar würde diese Ermächtigung nicht jede beliebige Regelung des Verfahrens bei Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheiden gestatten. Solange sich die durch den Parteivorstand erlassenen Ausführungsvorschriften indessen im Rahmen des durch den Parteitag beschlossenen Konzepts der unmittelbaren Mitgliederbeteiligung halten und der Sache nach unabweisbare Vorkehrungen zur Sicherung der Satzungsmäßigkeit des Verfahrens enthalten, bestehen gegen sie keine Bedenken. Darum handelt es sich aber, wenn ein Organ bestimmt wird, das darüber befindet, ob die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Initiative zu einem Mitgliederentscheid gewahrt sind.

## II.

Das Mitgliederbegehren hat einen nach § 13 Abs. 1 OrgStatut zulässigen Gegenstand. Sein Ziel war es, den Beschluss des Landesvorstandes der SPD ... über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen vom 30. September 2009 aufzuheben und - zwar nicht dem Wortlaut aber dem erkennbaren Sinn nach - einen Beschluss (des Landesvorstandes) über den Abbruch der Koalitionsverhandlungen mit der CDU und die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen mit den Parteien "Die Linke" und "Bündnis 90/Die Grünen" herbeizuführen. Weder das Parteiengesetz noch ein anderes Gesetz - die Verfassung des Bundeslandes ...- weisen die Entscheidung über Koalitionsverhandlungen einem bestimmten anderen oder ausschließlich diesem Organ einer politischen Partei zu (§ 13 Abs. 2 OrgStatut).

Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid können, auch wenn das den §§ 13, 14 OrgStatut nicht wörtlich zu entnehmen ist, auf jeder Gliederungsebene der SPD stattfinden. Das entspricht dem erkennbaren Sinn des Instruments der unmittelbaren Mitgliederbeteiligung. Sind Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid auf der Ebene der Gesamtpartei als Mittel der Aktivierung der Mitglieder und des Respekts vor Ihren Ansichten auch außerhalb der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und in Organen, Arbeitsgemeinschaften, Betriebs- und Projektgruppen sowie Foren gestattet, so muss das erst Recht auf der Ebene der Bezirke, Unterbezirke und Ortsvereine sowie ihrer Zusammenschlüsse gelten. Die Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes gehen davon stillschweigend aus. Ob mit den in § 13 Abs. 4 OrgStatut genannten Initiatoren entgegen dem klaren Wortlaut analog auch die entsprechenden Organe der Gliederungen gemeint sind, bedarf keiner Prüfung. Sie mag im Rahmen der Fortentwicklung des innerparteilichen Rechts vorgenommen werden.

## III.

Anders als die angefochtene Entscheidung es vertritt, scheidet das Zustandekommen des Mitgliederbegehrens nicht daran, dass es ihm an einem konkreten Entscheidungsvorschlag nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OrgStatut fehlte. Allerdings verlangt I Nr. 2 Satz 2 der Verfahrensrichtlinien, dass (auch) das Mitgliederbegehren den Entscheidungsvorschlag so darzustellen hat, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist. Das bedeutet indessen nicht, dass der Entscheidungsvorschlag mit dieser Alternative, also etwa einem Rahmen für ein Ja und einem für ein Nein, zu versehen ist. Das gilt, wie sich aus § 14 Abs. 3 Satz 2 OrgStatut ergibt, nur für den Mitgliederentscheid, bei dem der Stimmzettel eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" vorsehen

muss. Für den von § 13 Abs. 3 Satz 2 OrgStatut verlangten konkreten Entscheidungsvorschlag genügt es, wenn das Mitgliederbegehren die Unterstützung eines bestimmten, klar umrissenen, von einem Organ der Partei genau so zu beschließenden und ohne weitere Maßnahmen zu vollziehenden Anliegens ist.

Nichts Anderes ist Gegenstand des hier streitigen Mitgliederbegehrens. Seine Ziffer 1 verlangt die Aufhebung eines bestimmten Beschlusses des Landesvorstandes der SPD ... Weiterer Konkretisierung bedarf das nicht. Aber auch seine Ziffern 2 und 3 zielen - trotz des Wortlauts, nach dem "die SPD ..." zu einem näher definierten politischen Verhalten "verpflichtet" werden soll - nach ihrem systematischen Zusammenhang mit Ziffer 1 und ihrem auf der Hand liegenden Sinn und Zweck auf eine neue Beschlussfassung des Landesvorstandes der SPD ...

Es soll veranlasst werden, die laufenden Koalitionsverhandlungen mit der CDU abubrechen und neue mit anderen Parteien aufzunehmen. Auch dabei handelt es sich nicht um ein "abstraktes" Begehren - wie es etwa vorläge, wenn, wie es allerdings nur in der Begründung des Mitgliederbegehrens heißt, eine "Politik für die kleinen Leute und die linke Mitte" verlangt worden wäre - sondern um einen keiner weiteren näheren Bestimmung und Verdeutlichung bedürftigen oder auch nur fähigen Entscheidungsvorschlag.

#### IV.

##### 1.

Ob das Zustandekommen des Mitgliederbegehrens, wie die angefochtene Entscheidung mit gewiss beachtlichen Gründen meint, tatsächlich daran scheitert, dass keine einheitlichen Unterschriftenlisten verwendet wurden, kann dahinstehen.

Zwar sieht I Nr. 2 Satz 5 der Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes solche "einheitlichen" Unterschriftenlisten vor, aus denen sich Name, Vorname, Anschrift, Ortsverein und Unterschrift ergeben. § 13 Abs. 3 OrgStatut verlangt solche einheitlichen Unterschriftenlisten - anders als die von § 14 Abs. 3 Satz 3 OrgStatut geforderten einheitlichen Stimmzettel für den Mitgliederentscheid, deren Herstellung in der Verantwortung des Parteivorstandes liegt - indessen nicht. Schon der Wortlaut der Verfahrensrichtlinien schließt es auch gar nicht aus, "neben" solchen einheitlichen Unterschriftenlisten andere Formen der Abstimmung vorzusehen.

Allerdings müssen ohne Zweifel der konkrete Entscheidungsvorschlag und seine Begründung für jedes ihn unterstützende Mitglied - wie hier sowohl auf den Unterstützungslisten als auch auf den

Postkarten- wortlautidentisch sein. Denn nur so ist sicher gestellt, dass sich das den Mitgliederentscheid veranlassende Quorum der Mitglieder bei seiner Unterstützung auch tatsächlich desselben Anliegens bewusst war.

Der Antragsteller weist jedoch zu Recht darauf hin, dass die Fähigkeit und die Bereitschaft von Mitgliedern der SPD, innerparteiliche Entwicklungen anzustoßen, in bestimmten Regionen aus siedlungsstrukturellen Gründen aber auch aus Gründen von örtlichen Lücken in der Repräsentanz der SPD nennenswert erschwert würden, wenn die Unterstützung eines Mitgliederbegehrens ausschließlich durch Unterzeichnung von Listen auf örtlichen Parteibüros möglich wäre. Gerade älteren, in ihrer Beweglichkeit behinderten oder kranken Mitgliedern oder Mitgliedern, die Kleinkinder zu betreuen haben, würden dadurch Hürden der Beteiligung entgegen gestellt, die ihre Bereitschaft, sich mit ihrer Stimme einzubringen, erheblich beeinträchtigen könnten.

Daher sprechen gewichtige Gründe dafür, das von der Initiatorin gewählte Postkartenverfahren - so wie vielleicht künftig im Rahmen einer Fortentwicklung des innerparteilichen Rechts auch eine elektronische Zeichnung - als Alternative schon jetzt für zulässig zu halten, so lange sicher gestellt ist, dass die Identität des Mitglieds und die Authentizität seiner Willensbekundung sowie die Identität des Zustimmungsgegenstandes gewährleistet sind. Das kann jedoch dahinstehen.

2.

Dies beruht allerdings nicht darauf, dass der Vorstand des Landesverbandes ... der SPD verpflichtet gewesen wäre, die Initiatorin zur Verwendung der von ihm für richtig gehaltenen einheitlichen Unterschriftslisten anzuhalten. Das hat die angefochtene Entscheidung zu Recht verneint.

Zwar mag es im Einzelfall den innerparteilichen Solidaritätspflichten eines Organs der Partei entsprechen, über die Zurverfügungstellung des innerparteilichen Rechts hinaus Mitglieder in der Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Anliegen zu unterstützen. Das setzt jedoch voraus, dass sie erkennen, dass sich ein Mitglied bei Wahrnehmung seiner Rechte auf einem formalen Irrweg befindet. Eine darüber hinaus gehende vorsorgende, nach etwaigen Fehlern forschende "Betreuung" ist nicht geschuldet, schon damit ein Organ der Partei nicht gewissermaßen über den Einfluss auf die formale Verfolgung der Anliegen von Mitgliedern diese beeinflusst und formt.

Da der Antragsteller nicht behauptet, der Vorstand des Landesverbandes ... der SPD habe in Kenntnis der von ihm später angenommenen Unzulässigkeit der Verwendung von Postkarten die

Initiatorin gewissermaßen in die Irre laufen lassen, kann er dem Antragsgegner das Unterlassen weiterer Belehrungen nicht entgegen halten.

3.

Darauf kommt es indessen nicht an, weil das Mitgliederbegehren aus anderen Gründen nicht zustande gekommen ist.

V.

1.

Das Zustandekommen des Mitgliederbegehrens scheidet zum einen daran, dass nicht festgestellt werden kann, ob es innerhalb der für es geltenden Unterstützungsfrist von 10 % aller Mitglieder des Landesverbandes ... der SPD gebilligt worden ist.

Dem steht nicht entgegen, dass es lediglich eines Quorums von rund 450 Mitgliedern bedurfte, aber 615 Unterschriften übergeben worden sind und bei - allerdings nur stichprobenartiger - Prüfung nur in wenigen, wenn auch nicht ganz zu vernachlässigenden Fällen Doppelunterschriften und Unterschriften von Nichtmitgliedern festgestellt worden sind.

§ 13 Abs. 3 Satz 3 OrgStatut sieht eine Unterstützungsfrist von - längstens - 3 Monaten vor. Ihr Lauf setzt jedoch - zwingend - voraus, dass ihr Beginn fest steht. Dazu bestimmt I Nr. 1 Satz 2 der Verfahrensrichtlinien zulässigerweise, dass die Einleitung dem Vorstand der Gliederung, für deren Bereich es durchgeführt werden soll, schriftlich angezeigt wird. Mit dieser Anzeige "beginnt" das Mitgliederbegehren. Es endet mit der Entscheidung der Initiatoren, die Unterschriftenlisten zu schließen (I Nr. 4 der Verfahrensrichtlinien), spätestens jedoch nach drei Monaten.

Diese durch das innerparteiliche Recht vorgesehene zeitliche Begrenzung dient der politisch notwendigen innerparteilichen Konzentration der Entscheidungsprozesse und sichert so weit möglich, dass der innerhalb dieses zeitlichen Rahmens aktuelle Mitgliederbestand an der Willensbildung beteiligt ist. Davon abgesehen gewährleistet gerade die Festlegung des Beginns des Mitgliederbegehrens die dem Parteivorstand nach dem innerparteilichen Recht (§ 13 Abs. 5 OrgStatut) zustehende Befugnis, einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Das bedeutet, dass lediglich diejenigen Mitglieder bei der Feststellung des Quorums gezählt werden dürfen, die es zwischen der Anzeige des Mitgliederbegehrens und seiner Schließung

unterstützt haben. Da hier - unstreitig - eine gewisse Zahl von Unterschriften bereits vor der Anzeige des Mitgliederbegehrens (unter anderem während der "Basiskonferenz") geleistet wurden, ohne dass im Nachhinein festgestellt werden kann, um wie viele es sich gehandelt hat, kann nicht mehr geprüft werden, ob das Mitgliederbegehren das notwendige Quorum erreicht hat.

2.

Zum anderen ist das Mitgliederbegehren schon deshalb nicht zustande gekommen, weil ihm sein Gegenstand zum (maßgeblichen) Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landesvorstands der SPD ... am 11. November 2009 entzogen war.

a.

Mitgliederbegehren können nur darauf zielen, den Beschluss eines Organs der Partei zu ändern, aufzuheben oder einen solchen anstelle eines Organs zu fassen. Dabei muss es sich entweder - soweit es um die Änderung und Aufhebung von Beschlüssen geht - um eine Entscheidung handeln, die selbst noch Wirksamkeit entfaltet. Oder es muss sich - soweit es um die Herbeiführung des Beschlusses eines Organs geht - um einen Gegenstand handeln, den dieses Organ ohne Widerspruch zu den Entscheidungen höherrangiger Organe fassen darf. Die Fortführung von Mitgliederbegehren, die sich gegen ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten von Parteiorganen wenden, dessen tatsächliche und rechtliche Grundlagen sich überholt haben, ist ebenso wenig zulässig wie jene, die ein Parteiorgan zu einer Maßnahme veranlassen soll, die es nur treffen kann, wenn es sich zu der Entscheidung eines höherrangigen Organs in Widerspruch setzt.

Das folgt - worauf die Landesschiedskommission der SPD ... zu Recht aufmerksam gemacht hat - nicht zuletzt daraus, dass die das Anliegen bis dahin unterstützenden Mitglieder möglicherweise aufgrund einer veränderten Sach- oder Rechtslage das bisherige Mitgliederbegehren nicht mehr billigen und auch nicht verlässlich festgestellt werden kann, worauf der Wille der das auf eine überholte Sach- oder Rechtslage Bezug nehmende Mitgliederbegehren Unterstützenden nunmehr gerichtet ist. Das entspricht im Übrigen der im staatlichen Recht so anerkannten "Erledigung" von Volks- und Bürgerbegehren aufgrund einer Überholung der Rechtslage (vgl. SVerfGH, Urt. v. 14.7.1987- Lv 3/86- m.w.N.).

b.

Das hier streitige Mitgliederbegehren zielt auf die Aufhebung eines Beschlusses des Landesvorstandes der SPD ... zur Aufnahme von Koalitionsverhandlungen mit der CDU ... Zum

Zeitpunkt der Entscheidung über das Zustandekommen des Mitgliederbegehrens waren diese Koalitionsverhandlungen mit dem Abschluss eines Koalitionsvertrages beendet. Der Beschluss des Landesvorstandes der SPD ... vom 30. September 2009 hatte sich folglich erledigt und entfaltete keinerlei Wirkungen mehr. Die Koalitionsverhandlungen konnten auch nicht mehr abgebrochen werden. Der außerordentliche Landesparteitag der SPD ... hatte den Koalitionsvertrag gebilligt. Die Landesregierung von ... war unter der Beteiligung der SPD gebildet worden.

Damit wäre für die SPD ... ausschließlich denkbar gewesen, den Koalitionsvertrag zu brechen und Koalitionsverhandlungen mit anderen politischen Parteien aufzunehmen sowie "aus der Landesregierung auszuschneiden". Ob eine für das Quorum des § 13 Abs. 3 OrgStatut ins Gewicht fallende Zahl von bisherigen Unterstützern vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und dem dadurch drohenden politischen Schaden für die SPD das Mitgliederbegehren weiter verfolgen wollte, steht nicht fest und ist auch nicht festzustellen. Ein Verlangen, dass der SPD angehörende Mitglieder einer Landesregierung aus ihren Ämtern ausscheiden und eine SPD-Fraktion einer Landesregierung das Vertrauen versagt, gehört ohnehin nicht zu den mit einem Mitgliederbegehren verfolgbar Anliegen. Eine Umdeutung des konkreten Entscheidungsvorschlags würde im Übrigen bedeuten, dass ein Parteiorgan - der Vorstand des Landesverbandes ... der SPD oder gar eine Schiedskommission - dem Mitgliederbegehren einen Gegenstand verschaffen würden, den es jedenfalls seinem klaren Wortlaut nach nicht hat, sie also gerade einem Mitgliederbegehren einen durch ein Parteiorgan formulierten Entscheidungsvorschlag „unterschieben“ würden. Das darf nicht sein.

c.

Nach alledem hat der Landesvorstand der SPD ... richtig entschieden und es ist die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen.

D.

Die Kosten und Auslagenentscheidung beruht auf § 31 SchiedsO

Hannelore Kohl